

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	52. Sitzung FA NB / 08.07.2026 / 13:30 – 15:00 Uhr
TOP:	04 – ESRS Third Countries
Thema:	EFRAG-Arbeiten zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen
Unterlage:	52_04_FA-NB_ED-ESRS-TC_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
52_04	52_04_FA-NB_ED-ESRS-TC_CN	Cover Note
52_04a	52_04a_FA-NB_ED-ESRS-TC_ED_nurFA	Unapproved Exposure Draft (V1.7) ESRS-TC (nicht-öffentliche Unterlage)

Stand der Informationen: 06.07.2026

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über den aktuellen Stand der EFRAG-Arbeiten zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen (ESRS for Third Country Groups – ESRS-TC) informiert. Der FA NB wird um Durchsicht und Diskussion (nicht-öffentlich Unterlage 52_04a) gebeten; außerdem werden dem FA NB mögliche Konsultationsfragen zum ESRS-TC ED vorgestellt.

3 Hintergrund

- 3 Für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre sieht Art. 40a Bilanzrichtlinie (BilanzRI) eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Drittstaatenunternehmen vor. Betroffen sind insb. Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, deren EU-weite Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR übersteigen und die über **(a)** EU-Tochterunternehmen oder **(b)** eine EU-Zweigniederlassung mit (globalen) Nettoumsatzerlösen von jeweils mehr als 200 Mio. EUR verfügen. Gemäß Erwägungsgrund 20 der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll damit u.a. sichergestellt werden, dass für im EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

- 4 Zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittstaatenunternehmen sind die ESRS-TC (Art. 40b BilanzRI) anzuwenden. Abweichend davon kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch unter Anwendung der Standards nach Art. 29b BilanzRI (ESRS Set 1) oder „gleichwertiger“ Standards (Art. 23 Abs. 4 Transparenzrichtlinie) erfolgen. Während gleichwertige (internationale) Standards zukünftig im Rahmen von Verhandlungen der Europäischen Kommission mit anderen Jurisdiktionen bestimmt werden müssen, werden die Entwürfe zu den ESRS-TC gegenwärtig durch die EFRAG erarbeitet.

4 EFRAG-Arbeiten

- 5 Die fachliche Erarbeitung der ESRS-TC durch die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) sowie das Sustainability Reporting Board (SRB) der EFRAG fand ursprünglich bereits im zweiten Halbjahr 2024 bis Anfang 2025 statt. Dabei wurde dem Grunde nach auch schon ein Konsultationsentwurf durch das SRB verabschiedet; allerdings erfolgte hier keine formelle Annahme mehr. Nach der Veröffentlichung der Omnibus 1-Vorschläge durch die Europäische Kommission im Frühjahr 2025 pausierte das Projekt aufgrund der damit einhergehenden Überarbeitung des ESRS Set 1.
- 6 Die EFRAG-Arbeiten zu den ESRS-TC wurden im Frühjahr 2026 wieder aufgenommen. Nachdem Anfang Juli 2026 der Delegierte Rechtsakt zum ESRS Set 1 revised durch die Europäische Kommission angenommen wurde, soll die Konsultation zu den ESRS-TC noch im Juli 2026 mit einer Kommentierungsfrist von 100 Tagen starten. Zuletzt hatte die SR TEG den ESRS-TC ED am 23. Juni 2026 verabschiedet. Eine Annahme durch das SRB war für den 1. Juli 2026 vorgesehen. Die Übergabe als fachliche Empfehlung an die Europäischen Kommission ist für Januar 2027 geplant.

5 Mögliche Konsultationsfragen / Fragen an den FA NB

7 High-level Feedback

- (Revised) ESRS Set 1 als Basis für ESRS-TC; Ansatz für die Erarbeitung
 - Stimmen Sie grds. dem Ansatz zu, den EFRAG für die Umsetzung der Vorgaben der BilanzRI (Artikel 40a–40d) und die Erarbeitung der ESRS-TC gewählt hat – insb. die Streichung von Angaben im Zusammenhang mit Risiken und Chancen (inkl. Widerstandsfähigkeit und Abhängigkeiten), jedoch unter Beibehaltung finanzieller Informationen, die Kontext zum Verständnis der Auswirkungen liefern?
 - Stimmen Sie dem Verweis auf das Ziel einer „Fair Presentation“ zu? (Ref. ESRS-TC 1.5, 32-34 / Unterlage 52_04a, S. 5, 9-10)
- Mixed Approach (Ref. ESRS-TC 1.28-30 / Unterlage 52_04a, S. 8-9)
 - Befürworten Sie grds. die Aufnahme einer Option zur Anwendung der „Mixed Approach“ in den ESRS-TC?

- Stimmen Sie der Definition von „EU-related Impacts“ in ESRS-TC 1.28(a) zu? (“that were or are reasonably assumed to be sold or provided in the EU market”)
- *Beabsichtigen Sie, die „Mixed Approach“ anzuwenden? [preparers]*
- Gehen Sie davon aus, dass ein Nachhaltigkeitsbericht, in dem unterschiedliche Berichtsgrenzen angewendet werden (global vs. „EU-related Impacts“ – auf topic- oder sub-topic Ebene bzw. für „group of impacts“) verständlich ist?
- Erwarten Sie ausreichende Transparenz darüber, warum globale oder EU-bezogene Auswirkungen berichtet werden, sowie hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen, Schätzungen und Einschränkungen?

8 Detailliertes Feedback

- Mixed Approach (Ref. ESRS-TC 1.28-30 / Unterlage 52_04a, S. 8-9)
 - Sind Sie der Meinung, dass Unternehmen verpflichtet sein sollten, in Bezug auf Menschenrechte stets global zu berichten (d.h. keine „Mixed Approach“-Option)?
 - Sind Sie der Meinung, dass die Anwendung der „Mixed Approach“ nur für solche Auswirkungen (topics, sub-topics, „group of impacts“) möglich sein sollte, die auch geografische Grenzen aufweisen?
 - Glauben Sie, dass unter Anwendung der „Mixed Approach“ eine „Fair Presentation“ erreicht werden kann?
 - *Rechnen Sie bei der Umsetzung der „Mixed Approach“ mit erheblichen Herausforderungen? [preparers and auditors]*
 - Halten Sie die Vorgaben in ESRS-TC 2.4(a) für klar, anwendbar und hinreichend, um ein angemessenes Verständnis dafür zu gewährleisten, wann und wie die „Mixed Approach“ angewendet wird?
 - Stimmen Sie den zusätzlichen Anforderungen und Leitlinien in ESRS-TC 2 bzw. den themenspezifischen ESRS-TC zu, wenn nur über EU-bezogene Auswirkungen berichtet wird?
 - Sind Sie der Meinung, dass für die Anwendung der „Mixed Approach“ weitere Anforderungen und Leitlinien aufgenommen werden sollten?
 - Sollten bei Anwendung der „Mixed Approach“, für die Berichterstattung der quantitativen Kennzahlen nach ESRS-TC.S1-6–S1-16, die Arbeitskräfte nach „innerhalb der EU“ und „außerhalb der EU“ aufgeschlüsselt werden? (z.B. Kennzahlen zum Arbeitsschutz oder zu Arbeitsunfällen)
- Interoperabilität, Darstellung und „Incorporation by Reference“ (Ref. ESRS-TC 1.120-125 / Unterlage 52_04a, S. 30-31)
 - Sind Sie mit den Anforderungen an die Darstellung einverstanden?

- Stimmen Sie den Vorgaben zur „Incorporation by Reference“ zu – einschließlich der Möglichkeit, Doppelberichterstattung zu vermeiden, wenn der Konzern einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß IFRS S1 und S2 erstellt?
- *Halten Sie die Anforderungen zur „Incorporation by Reference“ für ausreichend, um einen verständlichen und prüfbaren Bericht zu ermöglichen? [investors and auditors]*
- Verweise auf EU-Recht und deren Umsetzbarkeit
 - *Halten Sie es für machbar, wenn EU-Recht – unter Berücksichtigung des „undue cost or effort“-Prinzips in ESRS-TC 1.98-100 – den vorrangigen Bezugsrahmen für die Berichterstattung unter Anwendung der ESRS-TC darstellt? [preparers]*
 - *Halten Sie die Vorgaben in ESRS-TC 2.7 für klar, anwendbar und hinreichend, um ein angemessenes Verständnis dafür zu gewährleisten, wie Unternehmen mit Unterschieden zwischen aus der EU abgeleiteten Konzepten und anderen Nicht-EU-Konzepten umgehen? [preparers]*